



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

Über die Vorgaben der § 3 der CoronaVO hinaus gelten im Bereich der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtkreis Heilbronn folgende Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (im Folgenden: Maske)

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Nr. 10 CoronaVO ist in den **Kindertageseinrichtungen**, der Kindertagespflege, den Horten auch soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, sowie den Schulkindergärten vom pädagogischen Personal und den Zusatzkräften auch dann eine Maske zu tragen, wenn das Personal ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat.
2. Über § 3 CoronaVO hinaus ist während des Aufenthalts im **Umkreis von 50 Metern** um Schulen, Kindergärten und Kindertageseinrichtungen im öffentlichen Raum montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 bis 9:00 Uhr und 12:00 bis 17:00 Uhr eine Maske zu tragen
3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (**Hinweis:** für die Kinder, die in den in Ziff. 1 genannten Einrichtungen betreut werden, besteht während der Kindertagesbetreuung unabhängig von dieser Ausnahme bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 ConroVO, Abs. 2 Nr. 10 und Ziff. 1 dieser Verfügung keine Pflicht zum Tragen Maske und zwar auch dann nicht, wenn sie das sechste Lebensjahr vollendet haben),
 - b) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen



- nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen,
- c) beim Konsum von Lebensmitteln unter ständiger Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m,
 - d) wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.
4. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an Schulen und Kindertagesstätten vom 15.02.2021 wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung ist am 01.04.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

I. BEGRÜNDUNG

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, der erstmals Ende 2019 beim Menschen nachgewiesen wurde und durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.



Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25.03.2020 erstmalig eine epidemische Lage von nationaler Tragweite wegen der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Sars-CoV-2) festgestellt (BT-POPr 19/154, S. 19169C) und am 18.11.2020 ausdrücklich festgestellt, dass diese epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht.

Nach wie vor besteht im Gegensatz zu anderen ähnlichen Atemwegserkrankungen, insbesondere der saisonalen Influenza, trotz begonnener Impfungen die Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens und insbesondere der Intensivstationen, wenn die Ausbreitung des Virus nicht mit zusätzlichen Maßnahmen eingedämmt wird.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a Abs. 1 IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen. Nach § 20 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen unberührt.

Seit dem 03.11.2020 gilt bundesweit der sogenannte „Teil-Lockdown“ mit weiteren Schutzmaßnahmen, der seitdem mehrfach verlängert wurde. Nachdem die Zahl der Neuinfektionen im Februar zunächst sank und Ende Februar/Anfang März vielerorts Werte unter 50 oder 35 erreichte, steigen die Infektionszahlen bundes- und landesweit wieder an. Dies wird weitgehend auf die zunehmende Ausbreitung insbesondere der britischen Mutante des SARS-Cov-2-Virus zurückgeführt, die deutlich ansteckender ist, als die Ursprungsvariante. Deren Anteil der Mutanten betrug landesweit in der 11. Kalenderwoche 82 %. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtkreis Heilbronn beträgt aktuell (Stand 30.03.2021) 146,9.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch. Zusätzliche Maßnahmen sind deshalb erforderlich, weil die Infektionszahlen aktuell steigen. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Stadtkreis Heilbronn seit dem 24.03.2021 über 100. Nach der aktuellen CoronaVO gelten daher die weiteren Beschränkungen des § 20 Abs. 5 CoronaVO. Zudem sind weitere Maßnahmen bis hin zu einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung zu prüfen.



1. Begründung der zusätzlichen Maskenpflichten

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist im Regelbeispielskatalog des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG enthalten.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit. Es trägt nach aktuellen Erkenntnissen dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Hierdurch kann die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt werden. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Medizinische Masken filtern auch zu einem gewissen Anteil Aerosole und schützen in einem gewissen Maß auch den Träger. Atemschutz mit FFP2- oder vergleichbarem Standard ohne Ausatemventil filtern in erheblichem Umfang Aerosole und dienen sowohl dem Fremd- als auch dem Eigenschutz.

Mit der Änderung der CoronaVO zum 22.03.2021 wurde zwar eine Maskenpflicht für das Personal und Dritte in den Kinderbetreuungseinrichtungen eingeführt. Hiervon wurde das Personal aber ausgenommen, soweit ausschließlich Kontakt mit den betreuten Kindern besteht. In den Hinweisen des Landes zu den Änderungen zum 22.03.2021 unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen weitergehende Regelungen beschließen können. Diese weitergehende Regelung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für alle Kindertageseinrichtungen im Stadtkreis Heilbronn einheitlich getroffen.

Die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken oder von Atemschutz mit Standards FFP2 oder vergleichbaren Standards für das **pädagogische Personal und die sonstigen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen**, der Kindertagespflege, Horten sowie Schulkindergärten setzt an den bisherigen Erkenntnissen an, wonach Infektionen in Grundschulen und Kindertagesstätten zu einem erheblichen Anteil über die Erwachsenen in die Einrichtungen hineingetragen werden. In Heilbronn waren und sind Grundschulen und Kindertagesstätten immer wieder von Sars-Cov-2-Infektionsfällen und daraus folgenden Quarantäneanordnungen betroffen. Die Anordnung der Maskenpflicht dient daher der Vermeidung der Weiterverbreitung potentieller Infektionen sowohl innerhalb der Belegschaft als auch der Übertragung von Infektionen auf die Kinder.

Zudem dient die Maskenpflicht mit medizinischen oder FFP2-Masken dem Schutz der Beschäftigten selbst. Mit der britischen Mutante infizieren sich deutlich mehr Kinder als mit der Ursprungsvariante und bringen Infektionen in die Kinderbetreuungseinrichtungen mit. Hiervor gilt es auch das Personal zu schützen. Da Kinder im bis zum Schulalter selbst noch keine Masken tragen können, bleibt zum Schutz des Personals neben regelmäßigen Tests nur das Tragen



einer Maske durch da Personal selbst. Das Tragen einer Maske entspricht auch den „Schutzhinweisen für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie“ des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und dem LGA vom 15.02.2021. Hiernach sind von den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht sicher gewährleistet ist. Die Einhaltung des Abstands ist während der Kinderbetreuung in diesen Einrichtungen aber so gut wie nie gewährleistet.

Die Maskenpflicht dient weiterhin der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätten, indem das Personal vor Ansteckung geschützt wird und weil – je nach Einzelfall – bei konsequentem Tragen der Mund-Nase-Bedeckung durch das pädagogische und übrige Personal – beim Auftreten von Infektionsfällen in der Einrichtung sich weniger Beschäftigte als Kontaktpersonen in häusliche Isolation begeben müssen.

Kitas, in denen sehr viele Menschen zusammenkommen, entwickeln sich ohne weitere Maßnahmen schnell zu „Hotspots. Bisher waren im Stadtkreis Heilbronn relativ wenige Ausbruchsgeschehen in Schulen und Kitas mit Infektionsketten innerhalb dieser Einrichtungen zu verzeichnen. Zwar treten regelmäßig Infektionsfälle in Schulen und Kitas auf. Diese konnten aber meistens auf den Indexfall begrenzt bleiben, ohne dass es in der Einrichtung zu weiteren Ansteckungen kam. Dies wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass im Stadtkreis Heilbronn Maskenpflichten in den Schulen, einschließlich der Grundschulen, und Kitas bereits seit Anfang Dezember 2020 gelten.

Die Anordnung der Maskenpflicht um **Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertageseinrichtungen** ist eine Reaktion auf die Beobachtung, dass in den Zeiten, in denen Eltern ihre Kinder in diese Einrichtungen bringen oder von dort abholen, sich Ansammlungen bilden, in denen weder Abstand gehalten wird noch Masken getragen werden. Dies gilt auch für die Bring- und Abholsituation bei der Notbetreuung. Um das Infektionsrisiko zu verringern, wird daher für die Zeiträume, in denen die Kinder gebracht und abgeholt werden, die Maskenpflicht angeordnet.

Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die hierdurch bewirkten Grundrechtseingriffe sind angemessen. Die Belastung ist von geringer Intensität. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bedeutet – unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und ist mittlerweile ein (wenngleich lästiger) Teil der lebensweltlichen Normalität geworden.



Andere, weniger eingriffsintensive Maßnahmen sind derzeit aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich.

2. Begründung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021

Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) an Schulen und Kindertagesstätten vom 15.02.2021 wird aufgehoben, weil die darin enthaltenen Regelungen durch die Änderungen der CoronaVO zum 22.03.2021 teilweise überholt sind. Die Maskenpflicht an Grundschulen wurde in die CoronaVO übernommen und dabei verschärft. Für Kinderbetreuungseinrichtungen wurde eine grundsätzliche Maskenpflicht zwar eingeführt, aber das Personal bei der Kinderbetreuung ausgenommen. Die bisherige Maskenpflicht an Grundschulen hat konnte daher entfallen. Die Maskenpflicht für die Kinderbetreuungseinrichtungen wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung an die Regelungssystematik der aktuellen CoronaVO angepasst.

Die Maskenpflicht im Umkreis der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen während der Bring- und Abholzeiten bleibt bestehen.

Da in der CoronaVO für alle dort geregelten Maskenpflichten nunmehr medizinische oder FFP2-Masken (oder vergleichbare Standards) eingeführt wurden, wird die Vorgabe dieser Maskentypen auch in die vorliegende Allgemeinverfügung übernommen.

Eine bloße Änderung der bestehenden Allgemeinverfügung wäre für die Bürger kaum verständlich umsetzbar gewesen. Da werden die betreffenden Regelungen insgesamt neu erlassen und zugleich neu strukturiert.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.



Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 01.04.2021

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister